

STATUTEN

DES INTERNATIONALEN FACHVERBANDES FÜR ASTROLOGISCHE PSYCHOLOGIE (IFAP)

Stand 30.09.09

Art. 1 Name, Sitz, gesetzliche Grundlage

- 1.1 Unter dem Namen Internationaler Fachverband für Astrologische Psychologie (IFAP) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Luzern, im Folgenden kurz IFAP oder der Verband genannt. Er ist am 22. August 2009 durch Namensänderung und Neustrukturierung aus dem Verein API-International als dessen Rechtsnachfolger mit erweiterten Aufgaben hervorgegangen. Der Verband wurde durch Bruno und Louise Huber, die Begründer der Astrologischen Psychologie und des Astrologisch-psychologischen Instituts API, gegründet
- 1.3 Der Name Internationaler Fachverband für Astrologische Psychologie sowie das vom Verband verwendete Logo und das Kürzel IFAP sind urheberrechtlich geschützt. Im Falle missbräuchlicher Verwendung behält sich der Verband rechtliche Schritte vor.
- 1.4 Es gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Luzern.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Sinn und Zweck des IFAP ist es, als Fachverband die Astrologische Psychologie auf der Grundlage der Huber-Methode in Theorie und Praxis zu fördern und die Interessen seiner Mitglieder umfassend zu vertreten.
- 2.2 Der Verband verfolgt seine Ziele insbesondere durch:
 - a) Hebung des Ansehens der Astrologischen Psychologie und ihrer professionellen Vertreter, unter anderem durch Verpflichtung der Mitglieder zur Anerkennung und Befolgung ethischer Grundsätze.
 - b) Förderung einer gründlichen Aus- und Weiterbildung in Astrologischer Psychologie und diese ergänzenden Fachbereichen, im Besonderen durch die Einrichtung einer qualitätssichernden Ausbildung zum professionellen astrologisch-psychologischen Berater.
 - c) Förderung der astrologisch-psychologischen Forschung.
 - d) Veranstaltungen mit fachspezifischer Thematik (Kongresse, Tagungen u.a.m.).
 - e) Öffentlichkeitsarbeit (Public Relations).

- f) Herausgabe einer Fachzeitschrift.
- g) Richttarife für astrologisch-psychologische Beratungen.
- h) Unterstützung seiner Professionalmitglieder in Rechtsfällen, sofern diese in direktem Zusammenhang mit ihrer astrologisch-psychologischen Berufsausübung stehen.

2.3 Der Verband kann zusammen mit zweckverwandten Organisationen gemeinsame Ziele verfolgen. Voraussetzung ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Art. 3 Mittel

3.1 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verband über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden, über die Einkünfte aus dem Bereich Aus- und Weiterbildung und aus den Abonnements seiner Fachzeitschrift, über Erträge aus Veranstaltungen, Dienstleistungen und Verkäufen sowie über mögliche freie Zuwendungen.

Art. 4 Mitglieder

4.1 Der IFAP setzt sich aus folgenden Mitgliedskategorien zusammen:

a) Professionalmitglieder

Das sind Berater, Lehrer und Forscher, die beim IFAP diplomiert wurden oder eine andere vom Verband anerkannte professionelle Ausbildung nachgewiesen und für ihre Aufnahme die erforderliche Anerkennung ethischer Richtlinien unterschrieben haben.

b) Mitglieder in Ausbildung

Das sind Studierende, die ihre Ausbildung beim IFAP oder in anderen vom Verband anerkannten Institutionen absolvieren und für ihre Aufnahme die erforderliche Anerkennung ethischer Richtlinien unterschrieben haben.

c) Ehrenmitglieder

Das sind Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Astrologische Psychologie verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen und erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Voraussetzung ist ein schriftlich begründeter Antrag und die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

d) Normalmitglieder

Das sind natürliche Personen, die aus Interesse an der Astrologischen Psychologie Mitglied beim IFAP sind und keiner anderen Mitgliedskategorie angehören.

e) Kollektivmitglieder

Das sind juristische Personen, z.B. andere Astrologieorganisationen, die durch ihre offiziellen Vertreter an den Anlässen des IFAP teilnehmen können.

4.2 Alle natürlichen und juristischen Personen, die beim IFAP Mitglied werden möchten und die statutarischen Anforderungen erfüllen, haben einen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod (bzw. Auflösung bei juristischen Personen).
- 5.2 Der Austritt aus dem Verein ist per Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss spätestens zwei Monate vorher im Besitz des Vorstands sein.
- 5.3 Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung die Bezahlung des Mitgliederbeitrags ohne Begründung von Seiten des Mitglieds ausbleibt. Die Streichung von der Mitgliederliste hat den Ausschluss zur Folge.
- 5.4 Der Ausschluss eines Mitglieds kann jederzeit vom Vorstand beschlossen werden.
- 5.5 Die Verweigerung der Aufnahme oder der Ausschluss ist auch ohne Angabe von Gründen zulässig. Der Entscheid des Vorstands kann während einer Monatsfrist schriftlich angefochten werden. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zum Entscheid der MV ist die Mitgliedschaft einstweilen aufgehoben.
- 5.6 Die Mitgliedschaft ist weder veräußerlich noch vererblich.

Art. 6 Organisation

- 6.1 Die Vereinsorgane sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung (im Folgenden kurz MV genannt).
 - b) Der Vorstand.
 - c) Die Revisionsstelle.
- 6.2 Der IFAP hat zusätzlich folgende permanente Einrichtungen:
 - d) Das Sekretariat.
 - e) Das Bildungszentrum für Astrologische Psychologie BIFAP.
 - f) Die Zeitschrift *Astrolog*.
 - g) Die Schlichtungsstelle.

Art. 7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres findet eine ordentliche MV statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt nach Vorschrift der Statuten und überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
- 7.2 Zur MV werden die Mitglieder mindestens vier Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Bekanntgabe von Zeit und Ort der Versammlung sowie der vom Vorstand festgelegten Traktandenliste. Anstelle einer schriftlichen Einladung per Briefpost oder E-Mail kann die Einladung auch rechtsgültig in der Verbandszeitschrift *Astrolog* publiziert werden, rechtzeitiges Erscheinen vorausgesetzt.

- 7.3 Die MV entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind. Ihr obliegen im Besonderen:
- Festlegung der allgemeinen Richtlinien und Rahmenbedingungen für die Tätigkeit des Verbandes.
 - Aufsicht über die Tätigkeit der Organe. Die MV kann die Organe jederzeit abberufen, unbeschadet der Ansprüche, die den Abberufenen aus bestehenden Verträgen zustehen.
 - Wahl der Vorstandsmitglieder.
 - Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin.
 - Wahl der Revisionsstelle.
 - Wahl der Schlichtungsstelle.
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
 - Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz vom Vorjahr.
 - Genehmigung des Revisorenberichts und Entlastung des Vorstands.
 - Genehmigung des Budgets für das laufende Geschäftsjahr.
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge für das folgende Geschäftsjahr.
 - Beratung und Beschlussfassung über die vom Verband empfohlenen Richttarife.
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge.
 - Endgültige Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss gemäss Art. 5.5.
 - Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäss Art. 15.1.
 - Beratung und Beschlussfassung über die Statuten gemäss Art. 16.1.
- 7.4 Schriftlich formulierte Anträge von Mitgliedern müssen an der MV behandelt werden, wenn sie bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin im Verbandssekretariat eintreffen.
- 7.5 Über Angelegenheiten, die nicht ordnungsgemäss angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die Statuten es ausdrücklich gestatten.
- 7.6 Die MV strebt in ihren Beratungen nach Möglichkeit eine Konsensfindung an. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ausser in den nachfolgend genannten Fällen, in denen zwei Drittel der Stimmen erforderlich sind: Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, Inkraftsetzung von Statuten und Statutenänderungen, Auflösung des Vereins.
- 7.7 Die Professionalmitglieder, Mitglieder in Ausbildung und die Ehrenmitglieder haben in der MV das gleiche Stimm- und Wahlrecht, d.h. sie verfügen bei Abstimmungen und Wahlen über je eine Stimme, sofern sie persönlich anwesend sind. Normalmitglieder und Kollektivmitglieder haben nur beratende Stimme. Wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Anwesenden dies verlangen, muss geheim abgestimmt oder gewählt werden.
- 7.8 Der Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist in einem Protokoll festzuhalten und vom Protokollführer und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des IFAP.

Art. 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident oder Präsidentin, Vize-Präsident oder Vize-Präsidentin und drei bis fünf weiteren Professionalmitgliedern. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert bis zu deren Erneuerungs- oder Ersatzwahl. Gesamterneuerungs-Wahlen finden im Turnus von vier Jahren statt. Wiederwahl ist möglich.
- 8.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 8.3 Der Vorstand hat seine Arbeit, im Rahmen der geltenden Gesetze und Statuten sowie der Geschäftsordnung und der Reglemente, stets am Gesamtinteresse des Verbandes zu orientieren. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- 8.4 Dem Vorstand und seiner Aufsicht unterstellt sind im Besonderen:
- Die Finanzen des Verbandes, gemäss Finanz-Reglement.
 - Das Sekretariat.
 - Die Tätigkeit der Kommissionen und Ausschüsse gemäss Art. 8.7.
 - Das Bildungszentrum für Astrologische Psychologie, gemäss Reglement des BIFAP.
 - Die Verbandszeitschrift Astrolog, gemäss Astrolog-Reglement.
- 8.5 Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
- 8.6 Der Präsident oder die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, vertritt den Verband nach aussen rechtsverbindlich durch Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 8.7 Der Vorstand kann für die Bearbeitung besonderer Aufgaben Experten beiziehen, Kommissionen und Ausschüsse bilden, deren personelle Zusammensetzung sowie ihre Zielvorgaben bestimmen und den finanziellen Rahmen für die Erfüllung der gestellten Aufgaben beschliessen.
- 8.8 Die Finanzkompetenzen des Vorstands sind im Finanz-Reglement verbindlich geregelt.

Art. 9 Die Revisionsstelle

- 9.1 Die verbandsinterne Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor, die jährlich von der MV gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren kontrollieren die Buchführung, die Jahresrechnung und die Bilanz des Verbandes und erstatten der MV Bericht.
- 9.2 Mit der Rechnungsprüfung kann die MV auch eine externe, fachlich dafür qualifizierte Revisionsstelle beauftragen, die ihren Revisorenbericht zuhanden der MV dem Vorstand zukommen lässt.

Art.10 Das Sekretariat

- 10.1 Der Verband unterhält ein Sekretariat, das dem Vorstand unterstellt ist.
- 10.2 Die Aufgaben sowie die Anstellungsbedingungen inklusive Arbeitspensum jedes Sekretariatsangestellten sind in einem individuellen Arbeitsvertrag schriftlich festzuhalten.
- 10.3 Das Sekretariat erstattet an den Vorstand regelmässig Bericht.

Art.11 Das Bildungszentrum des Internationalen Fachverbandes für Astrologische Psychologie (BIFAP)

- 11.1 Das BIFAP ist die Einrichtung des Aus- und Weiterbildungsbereichs des Verbandes gemäss Art. 2.2 (Abschnitt b). Das Reglement des Bildungszentrums für Astrologische Psychologie kurz Reglement des BIFAP genannt, bedarf der Genehmigung durch den Vorstand und tritt durch MV-Beschluss in Kraft.
- 11.2 Brückenglied zwischen dem Vorstand und dem Bildungszentrum ist die Bildungskommission. Sie besteht aus fünf Professionalmitgliedern. Zwei davon wählt der Vorstand aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder, die andern drei ernennt das Lehrerkollegium des BIFAP. Die Aufgaben der Kommission sind im Reglement des BIFAP festgelegt.
- 11.3 Das Bildungszentrum bildet innerhalb des Verbandes eine weitgehend selbständige Einrichtung. Budget, Rechnung und Bilanz des BIFAP sind jedoch integrierende Bestandteile der Verbandsfinanzen und somit der ordentlichen Rechnungsprüfung sowie der jährlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art.12 Die Zeitschrift Astrolog

- 12.1 Seit der Gründung des Verbandes ist die Zeitschrift Astrolog sein offizielles Mitteilungsorgan. Der IFAP ist Eigentümer und Herausgeber der Zeitschrift. Die Herstellung derselben obliegt der Astrolog-Kommission, unter der Aufsicht des Vorstands. Das Nähere bestimmt das Astrolog-Reglement, das der Genehmigung durch den Vorstand bedarf und durch MV-Beschluss in Kraft tritt.
- 12.2 Der Astrolog bildet innerhalb des Verbandes eine weitgehend selbständige Einrichtung. Budget, Rechnung und Bilanz der Zeitschrift sind jedoch integrierende Bestandteile der Verbandsfinanzen und somit der ordentlichen Rechnungsprüfung sowie der jährlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 12.3 Der Astrolog erscheint sechsmal im Jahr. Er wird sowohl in gedruckter als auch in digitalisierter Form erstellt und kann von jedermann abonniert werden.
- 12.4 Die Mitgliedschaft beim IFAP ist mit einem Astrolog-Abonnement verknüpft. Das Jahres-Abo wird zusammen mit dem Mitgliederbeitrag in Rechnung gestellt.

Art.13 Die Schlichtungsstelle

- 13.1 Sie besteht aus fünf von der MV gewählten Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Schlichtungsstelle konstituiert sich selbst. Im Falle von verbandsinternen Streitigkeiten hat die Schlichtungsstelle von sich aus oder auf Ersuchen eines Verbandsorgans in schlichtender Weise tätig zu werden. Ihre Kompetenzen sind beratender Natur. Über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit erstattet sie dem Vorstand Bericht bzw. der MV, falls der Vorstand in die Streitigkeiten involviert ist.

Art.14 Finanzen

- 14.1 Für die Rechnungsführung des Verbandes trägt der Vorstand die Verantwortung. Er kann, mit Zustimmung der MV, eine externe, fachlich dafür qualifizierte Stelle damit beauftragen.
- 14.2 Budget, Jahresrechnung und Bilanz sowie der Bericht der Revisionsstelle sind der jährlich stattfindenden regulären Mitgliederversammlung, bei Bedarf auch der ausserordentlichen MV, zur Genehmigung vorzulegen, welche für die Entlastung des Vorstands notwendig ist.
- 14.3 Das Geschäftsjahr des IFAP ist mit dem Kalenderjahr identisch.
- 14.4 Massgebend für die Buchführung ist das schweizerische Obligationenrecht (OR Art. 957 ff.).
- 14.5 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig und allein das Vereinsvermögen.
- 14.6 Die übrigen finanziellen Bestimmungen enthält das separate Finanz-Reglement.

Art.15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist nach der Tilgung aller finanziellen Verpflichtungen des Verbandes einer Institution mit verwandter Zweckbestimmung zuzuführen.
- 15.2 Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Art.16 Inkraftsetzung

- 16.1 Die vorliegenden Statuten und spätere Änderungen treten unmittelbar nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Es sind dazu zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Diese Statuten wurden durch die ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 22.08.2009 in Zürich in Kraft gesetzt. Sie gelten gleichermassen für weibliche wie für männliche Personen, auch wenn an einzelnen Stellen im Text der Einfachheit halber nur die männliche Form steht.

* * * * *